

Nachdem in verschiednen Gegenden dieser Provinz
die Pöte Ruhr sehr zu außern angefangen: So wird
an sämtliche Magistrate, Beamte und Regierer
im Herzogtum Geldern hiemit der Königl. Obercollegii
Medici anweisung, wie sich der Landmann nicht nur
vor der Ruhr zu versehen, sondern auch glücklich und
mit wenigen Kosten selbst curiren könne, da selbe
Berlin den 6 Junij 1709 hiemit ausgefertigt, und ein
Exemplar davon an den Jurisdictionen Herren abzu-
geben; So dann solche zu jederman Wissenschafft
zu bringen, und zu dem Ende unter sie zu theilen
davon die nötige Exemplaria auszukleiben; und da-
mit dieser Krankheit so viel möglich zu verhindern
zu seyn, mithin deren Ausbreitung vorzukommen werden
möge: So wird hiemit befohlen, daß alle Personen
welche ein von dieser Krankheit angestecktes Haus
bewohnen, nicht aus demselben, weder zur Kirche, noch nach
andern Häusern gehen sollen; wann selbige jedoch nothwendiger
weise mit andern Personen zu sprechen haben; so soll solches
nicht anders, als in freyer Luft, und in einer Entfernung
von sechs Schritten geschehen; wovon die Geistlichkeit,
Gerichts Personen, Medici, und Chirurgen jedoch aus-
genommen sind, als welchen der freye Zutritt in allen
Häusern, Amts und Pflichten halber offen bleibt:
das Läuten der Glocken bey Begräbnissen der Ver-
storbenen wird so lange diese Krankheit währet
untersaget; die Leichen sollen so bald möglich und
Zwischen des abends beerdiget, und durch niemand als
denjenigen begleitet werden, welche schlechtdingig

10 Exemplaria
für Paars
und Pöte

Fundamentum
deinde abstrahere
Loco

dazu nötig sind, auch sollen die an dieser Krankheit
verstorbenen Leichen nicht in die Kirchen getragen,
vielweniger darin, sondern auf den Kirchhöfen
begraben werden, und zwar allen dieser bei
Fünf Goldgulden irremissibler Strafe auf jeden
Conventionen fall.

Denen Magistraten, Beamten und Regierern
wird also hiemit aufgegeben, sich hiernach
genau und eigentlich zu achten, und darnach
sofort alle nötige Vorkehrungen zu machen

Geldern § 27 Septbr 1779

Königl. Preuss. Landes-Administrations-Collegium
Kleinmann Notman, Heinrich Kanitz

Circulare
an sämtliche Magistrate, Beamte
und Regierer